



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 2022

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium des Innern			
20051	29.04.2022	Änderung des Runderlasses „Innere Organisation der Bezirksregierungen“	292
Ärzttekammer Nordrhein			
21220	06.04.2022	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein	294
Zahnärztekammer Nordrhein und Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein			
2123	27.11.2021 04.12.2021	Änderung der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein	294
Ministerium des Innern			
281	07.04.2022	Aufhebung des Runderlasses „Grundsätze über die Auskunft- und Geheimhaltungspflichten der Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung“	295
764	16.03.2022	Änderung der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes	295

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Ministerpräsident		
14.04.2022	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	296
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung		
29.03.2022	Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 2022	296

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
19.04.2022	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2022	315
Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen		
19.04.2022	Bekanntmachung Nummer 4 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2023 (Festlegung neuer Stichtage für fusionierte Versicherungsträger).	315

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**20051****Änderung des Runderlasses
„Innere Organisation der Bezirksregierungen“**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 52-18.01.02 –

Vom 29. April 2022

1

Die Anlage des Runderlasses vom 8. November 2005 (MBI. NRW. S. 1304), der zuletzt durch Runderlass vom 7. Mai 2018 (MBI. NRW. S. 300) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

- In der Abteilung 1 werden in Dezernat 12 die Bezeichnungen „Beauftragte“ und „Ausgleichsfonds Pflegeberufe“ (nur Münster) aufgenommen.
- In der Abteilung 1 wird die zum 1. Mai 2021 erfolgte Einrichtung des Dezernats 16 „Elektronisches Gesundheitsberuferegister“ (nur Münster) nachvollzogen.
- In der Abteilung 2 wird die mit Erlass vom 25. März 2020 festgesetzte Zusammenlegung der Dezernate 201 und 202 zum Dezernat 201 „Landesweite Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten“ (nur Arnsberg) nachvollzogen.
- In der Abteilung 2 werden in die Dezernatsbezeichnung des Dezernats 21 das Glücksspiel sowie die Teildezernate „Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung NRW“ (nur Köln) und „Regionale Rückkehrkoordinationsstellen“ aufgenommen.
- In der Abteilung 2 wird in Dezernat 24 die Bezeichnung „Gesundheitsfachberufe“ aufgenommen. Darüber hinaus wird die Bezeichnung „Krankenhausförderung“ in die Bezeichnung „Krankenhausangelegenheiten“ geändert. Zudem wird die Bezeichnung „nur Münster: Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Gesundheitswesen“ aufgenommen.
- In der Abteilung 2 wird in Dezernat 27 die Bezeichnung „Abwehr von Ansprüchen“ in die Bezeichnung „Geltendmachung und Abwehr von Schadensersatzansprüchen“ geändert.
- In der Abteilung 2 wird in Dezernat 28 die Bezeichnung „Fördermaßnahmen der Reproduktionsmedizin“ aufgenommen.
- In der Abteilung 3 wird im Dezernat 36 die Umbenennung des Dezernats in „Kompetenzzentrum für Integration“ nachvollzogen. Zudem wird die „Servicestelle Migrantenselbstorganisationen“ (nur Arnsberg) aufgenommen.
- In der Abteilung 3 wird die zum 1. April 2021 erfolgte Auflösung des alten Dezernats 37 „Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI)“ sowie die zum 15. Januar 2021 erfolgte Einrichtung des neuen Dezernats 37 „Förderung des Strukturwandels im Rheinischen Revier“ (nur Köln) nachvollzogen.
- In der Abteilung 4 wird die zum 1. April 2021 erfolgte Einrichtung des Dezernats 40 „Landesstelle Schulische Integration (LaSI)“ (nur Arnsberg) nachvollzogen.
- In der Abteilung 4 werden im Dezernat 43 die Bezeichnungen „Sekundarstufe I und II“, „/ Unterrichtsinhalten“, „zugleich für die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschulen“, „sowie Zweiter Bildungsweg“ gestrichen und die Bezeichnungen „Gymnasiale Oberstufe“, „Weiterbildungskollegs“, „- und stufenbezogene Fachaufsicht in Unterrichtsfächern“ aufgenommen.
- In der Abteilung 4 werden im Dezernat 44 die Bezeichnungen „Sekundarstufe I und II“ gestrichen und

die Bezeichnungen „Sekundarschulen, Primusschulen“ aufgenommen.

- In der Abteilung 4 wird in Dezernat 46 die Bezeichnung „Lehreraus- und fortbildung“ in die Bezeichnung „Lehrkräfteaus- und fortbildung“ geändert.
- In der Abteilung 4 wird in Dezernat 48 bei der Bezeichnung „Kunst und Kulturpflege“ nach dem Begriff „Kunst“ ein Bindestrich eingefügt.
- In der Abteilung 5 wird im Dezernat 52 die Dezernatsbezeichnung in „Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz“ geändert.
- In der Abteilung 5 wird die zum 1. April 2022 erfolgte Auflösung der alten Dezernate 55 „Technischer Arbeitsschutz“ und 56 „Betrieblicher Arbeitsschutz“ sowie die am selben Tag erfolgte Einrichtung der neuen Dezernate 55 „Arbeitsschutz – Gesundheit, Bau, Chemie“, 56 „Arbeitsschutz – Handel, Metall, Elektrotechnik“ und 57 „Arbeitsschutz – Logistik, Nahrungsmittel, Verwaltung“ nachvollzogen.
- In der Abteilung 6 wird die am 1. Januar 2020 erfolgte Änderung der Bezeichnung des Dezernats 64 (nur in Arnsberg) in „Förderung Zukunftsenergien und Energieeffizienz“ sowie die zum selben Zeitpunkt erfolgte Einrichtung des Dezernats 66 „Energieinfrastruktur“ nachvollzogen.

2

Dieser Runderlass tritt zum 2. Mai 2022 in Kraft.

21220

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein

Bekanntmachung
der Ärztekammer Nordrhein

Vom 6. April 2022

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 13. November 2021 aufgrund § 20 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (MBL. NRW. 1994 S. 67), zuletzt geändert am 14. November 2020 (MBL. NRW. 2021 S. 56) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. März 2022, AZ: VA 2 91.11.03 genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 14. November 2020, in Kraft getreten am 25. Februar 2021 (MBL. NRW. 2021 S. 56), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 11 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1.550,- Euro“ wird durch die Angabe „1.800,- Euro“ ersetzt.

2. Ziffer 18.3 wird wie folgt geändert:

a. Ziffer 18.3.3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „und 18.3.2“ wird gestrichen.

b. Nach Ziffer 18.3.3 wird folgende Ziffer 18.3.4 angefügt und wie folgt gefasst:

„18.3.4 Verlängerungsanträge nach 25,- Euro
18.3.2 beschränkt auf ein weiteres
Jahr“

3. Nach Ziffer 27 wird folgende Ziffer 28 eingefügt:

„28. Bearbeitung von Anträgen auf 500,- Euro
Erteilung einer Ausnahme
genehmigung im Rahmen der
Berufsausübung nach § 17 Absatz 3
Berufsordnung“

4. Die bisherigen Ziffern 28 und 29 werden Ziffern 29 und 30.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 10. Januar 2022

Rudolf H e n k e
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 30. März 2022

Ministerium Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

AZ: VA 2 91.11.03

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 13. November 2021 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Internet auf der Homepage der Ärztekammer

Nordrhein (www.aekno.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 6. April 2022

Rudolf H e n k e
Präsident

– MBL. NRW. 2022 S. 294

2123

Änderung der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein

Vom 27. November 2021 und 4. Dezember 2021

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 27. November 2021 aufgrund des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, die folgende Änderung der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung vom 24. November 2018 und 1. Dezember 2018 (MBL. NRW. 2019 S. 638, 648) beschlossen.

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2021 aufgrund des § 75 Absatz 1 b SGB V unter Berücksichtigung von § 79 Absatz 3 Ziffer 1 SGB V (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, die folgende Änderung der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung vom 24. November 2018 und 1. Dezember 2018 (MBL. NRW. 2019 S. 638, 648) beschlossen.

Die Änderung der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 24. November 2018 und 1. Dezember 2018 (MBL. NRW. 2019 S. 638, 648) ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. März 2022 – Az.: V A 2 93.11.03 – genehmigt worden.

Artikel I

Die Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „verpflichtet“ die Wörter „und berechtigt“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „in der Regel zu dem Stichtag des 1. Oktober eines jeden Jahres für einen Zeitraum von sieben Monaten ab dem 1. Februar des Folgejahres und zu dem Stichtag des 1. Mai eines jeden Jahres für einen Zeitraum von fünf Monaten ab dem 1. September desselben Jahres sowie“ eingefügt.

c) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ändern sich die den Anrechnungsfaktoren zugrundeliegenden Umstände nach dem jeweiligen Stichtag, so erfolgt eine Berücksichtigung bei der Heranziehung zum Notfalldienst im nächsten Einleitungszeitraum. Änderungen sind gegenüber der Zahnärztekammer Nordrhein anzuzeigen; die allgemeinen Meldepflichten bleiben unberührt.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Heranziehung zum zahnärztlichen Notfalldienst erfolgt über die jeweilige Einrichtung (Praxis / Medizinisches Versorgungszentrum). Angestellte Zahnärzte werden insoweit nur über ihre Arbeitgeber nach Absatz 2 lit d) berücksichtigt. Der Teilnahmeumfang der jeweiligen Einrichtung am Notfalldienst ergibt sich sodann aus der Summe der Anrechnungsfaktoren gemäß Absatz 2.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt durch die Zahnärztekammer Nordrhein durch Übersendung der regionalen Notfalldienstliste, aus der die jeweilige Einteilung der Einrichtung hervorgeht. Die Einteilung zum Notfalldienst wird mindestens 3 Monate im Voraus bekannt gegeben.“

Die Zahnärztekammer Nordrhein kann die Übersendung der regionalen Notfalldienstliste auch auf elektronischem Weg durch Bereitstellen der Notfalldiensttermine in das Online-Notfalldienstportal der Zahnärztekammer Nordrhein zur Einsicht und zum Abruf vornehmen. In diesem Fall gilt die Einteilung zum Notfalldienst am dritten Tag nach der Bereitstellung als bekannt gegeben. Der Notfalldienstverpflichtete wird spätestens am Tag der Bereitstellung über die zu diesem Zweck von ihm angegebene E-Mail-Adresse über die Möglichkeit der Einsicht und des Abrufs benachrichtigt. Jeder Notfalldienstverpflichtete ist verpflichtet, der Zahnärztekammer Nordrhein hierzu eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und die Notfalldiensttermine in dem Online-Notfalldienstportal einzusehen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „mitzuteilen“ die Wörter „oder über das Online-Notfalldienstportal der Zahnärztekammer Nordrhein abzuwickeln“ eingefügt.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2021

Dr. Ralf Hausweiler

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2021

Dr. Ralf Wagner

Vorsitzender des Vorstandes der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 30. März 2022

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: V A 2 93.11.03

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein wird nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land

Nordrhein-Westfalen im Rheinischen Zahnärzteblatt bekannt gemacht.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. April 2022

Dr. Ralf Hausweiler

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. April 2022

Dr. Ralf Wagner

Vorsitzender des Vorstandes der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein

– MBl. NRW. 2022 S. 294

281

Aufhebung des Runderlasses „Grundsätze über die Auskunfts- und Geheimhaltungspflichten der Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung“

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– III 2-8012 –

Vom 7. April 2022

1

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales „Grundsätze über die Auskunfts- und Geheimhaltungspflichten der Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung“ vom 19. Februar 2015 (MBl. NRW. S. 236), wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 295

764

Änderung der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Vom 16. März 2022

1

Die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat im Umlaufverfahren vom 21. Februar bis 16. März 2022 gemäß § 33 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Buchstabe a) und § 7 Absatz 9 Satz 2 der Verbandssatzung beschlossen, dass § 25 der Verbandssatzung vom 2. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 428), die durch Satzung vom 12. Mai 2020 (MBl. NRW. S. 290) geändert worden ist, wie folgt gefasst wird:

„Änderungen dieser Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Andere Rechtsvorschriften des Verbandes werden auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.“

2

Die Satzungsänderung ist mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 33 Satz 3 in Verbindung mit §§ 39, 41 Absatz 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen am 4. April 2022 in Kraft getreten.

– MBl. NRW. 2022 S. 295

II.**Ministerpräsident****Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M4/M5 –

Vom 14. April 2022

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten am 13. April 2022 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

Hans Manfred Boden, Köln
Birgit Köppe-Gaisendrees, Radevormwald
Claudia Seidensticker-Fountis, Düsseldorf
Michael Staade, Köln
Tuğba Tekkal, Köln

– MBl. NRW. 2022 S. 296

**Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung und Ministerium der Finanzen****Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden
und Gemeindeverbände nach Maßgabe
des Landeshaushalts 2022**

Gemeinsame Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
– 303-47.04.03/01-2542/22 –
und des Ministeriums der Finanzen
– KomF – 5010 – 22 – V C 4 –

Vom 29. März 2022

Gemäß § 22 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1511) geben wir in der Anlage die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2022 auf Grundlage des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1477) gewährt werden sollen.

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2022 EUR
Einzelplan 01 Landtag NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 884 0 E-Mail: email@landtag.nrw.de			
01	900 633 00	Erstattung von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	30.000
Einzelplan 02 Ministerpräsident NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 837 01 E-Mail: poststelle@stk.nrw.de			
02	025 633 67	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements	25.000
02	040 633 00	Förderung der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit	286.500
Einzelplan 03 Ministerium des Innern NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 871 01 E-Mail: poststelle@im.nrw.de			
03	010 633 11	Landtagswahl	20.000.000
03	010 633 17	Kostenerstattung an die Gemeinden für Eintragungsverfahren zu Volksbegehren	500.000
03	010 883 80	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Förderung von Kinderfeuerwehren -	375.000
03	010 633 84	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Katastrophenschutz -	100.000
03	310 633 83	Kostenerstattung an die Ordnungsbehörden - Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen -	1.000
03	710 633 11	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einsätze auf Anordnung des Landes	500.000
03	710 633 12	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Übungen der Großverbände	120.000
03	710 633 13	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 40 Abs. 5 FSHG)	6.100.000
03	710 633 14	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Landesprojekte	400.000
03	710 883 10	Landeszuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung	7.522.100
03	900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	2.865.800
03	910 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	3.399.400
03	910 637 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	5.000

Einzelplan 04**Ministerium der Justiz NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 879 20****E-Mail: poststelle@jm.nrw.de**

04	210	633	10	Kosten der nachsorgenden Betreuung entlassener Gefangener in forensischen Ambulanzen	936.000
04	900	633	00	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	822.900

Einzelplan 05**Ministerium für Schule und Bildung NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 5867 40****E-Mail: poststelle@msb.nrw.de**

05	300	633	30	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen	6.301.400
05	300	633	31	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen - Belastungsausgleichsgesetz G9 -	51.800.000
05	300	633	61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Schulsport -	300.000
05	300	633	65	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ausbau von Europaschulen in NRW -	61.900
05	300	633	67	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - FerienintensivTraining -	2.500.000
05	300	883	68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - DigitalPakt Schule -	210.867.600
05	300	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ganztagsangebote für Schulkinder im Primarbereich ("Schule von acht bis eins, "Dreizehn Plus", und "Silentien") -	5.350.000
05	300	633	72	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Offene Ganztagsschule im Primarbereich -	471.801.600
05	300	633	74	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Pädagogische Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle" -	2.000.000
05	300	633	79	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Schulsozialarbeit -	57.700.000
05	310 bis 410	633	30	Sonstige Erstattungen Gemeinden und Gemeindeverbände - Fürsorgepflicht nach dem Schwerbehindertengesetz -	58.200
05	310	633	60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sprachstandsfeststellung -	500.000
05	350	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/ Öffentliche Gemeinschaftsschule" -	1.050.000
05	360	633	00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	110.000

05	390	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Förder-Berufskollegs für Hörgeschädigte und Blinde	999.400
05	390	633	20	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen	25.000.000
05	390	633	40	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Inklusionspauschale)	35.000.000
05	390	883	10	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für Unterrichtshilfen im Förderschulbereich -	20.500
05	390	633	75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Umsetzung Inklusion -	300.000
05	410	633	00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz - Öffentliche Berufskollegs -	4.695.000
05	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	400.000
05	910	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	3.160.000

Einzelplan 06**Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 896 04****E-Mail: poststelle@mkw.nrw.de**

06	050	633	68	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2.970.000
06	050	633	60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Orchester, Musikschulen und Musikfeste - Musikpflege und Musikerziehung -	33.874.600
06	050	633	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Filmförderung -	4.123.000
06	050	682	61	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (Internationale Kurzfilmtage Oberhausen) - Filmförderung -	340.000
06	050	883	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Filmförderung -	2.680.000
06	050	633	62	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Theaterförderung -	38.036.400
06	050	633	64	Zuweisungen an Gemeinden - Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche -	14.042.500
06	050	633	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erhalt von Kulturgütern -	2.822.000
06	050	883	63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erhalt von Kulturgütern -	1.910.000
06	050	633	66	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Interkulturelle Kulturarbeit -	7.857.700
06	050	633	67	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kulturbauten	14.000
06	050	883	67	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kulturbauten	12.522.600

06	050	633	65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kultur u. Kreative Ökonomie/ Wandel durch Kultur	500.000
06	050	883	66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch -	1.400.000
06	050	633	69	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Stärkungsinitiative Kultur -	5.680.800
06	072	633	20	Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	53.279.100
06	072	633	21	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge - Leistungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW (WbG)	13.565.000
06	072	633	23	Zuweisungen und Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden (Entwicklungspauschale)	1.200.000
06	072	633	24	Projektförderung an Gemeinden für Maßnahmen zu regionalen Bildungsentwicklung	1.000.000
06	072	633	26	Zuweisungen zur Kofinanzierung für ESF geförderte Projekte für Einrichtungen der Weiterbildung in Trägerschaft der Gemeinden	405.000
06	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	1.470.800

Einzelplan 07**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 837 02****E-Mail: poststelle@mkffi.nrw.de**

07	030	633	10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	410.000.000
07	030	633	61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Schwangerschaftsberatung -	2.600.000
07	030	633	64	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -	353.000
07	030	633	68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung -	544.000
07	030	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden - Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik -	5.000.000
07	040	633	10	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)	435.305.400
07	040	633	13	Zuweisungen an Gemeinden für Kinderbetreuung in besonderen Fällen	21.000.000
07	040	633	14	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Pauschalen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	2.922.096.800
07	040	633	15	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiZ) -	101.502.200

07	040	633	16	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für Familienzentren nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	65.744.800
07	040	633	17	Zuweisungen an Gemeinden - Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen in sozialen Brennpunkten nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	103.627.600
07	040	633	18	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse zur Tagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	81.959.400
07	040	633	19	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterbildung KiBiz	87.184.200
07	040	633	20	Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	434.131.100
07	040	633	22	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Fortbildung pädagogischer Kräfte KiBiz	6.235.600
07	040	633	24	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten	70.000.000
07	040	883	41	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	115.000.000
07	040	633	61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Kinder- und Jugendförderplan -	39.784.700
07	040	633	66	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz -	9.732.100
07	040	633	68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge -	3.400.000
07	040	633	69	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährung nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten - Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII -	350.000.000
07	040	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten –	14.104.700
07	040	633	80	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Ausbildungsoffensive Kindertagesbetreuung –	14.956.000
07	040	633	90	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes –	43.160.400
07	080	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Integrationspauschalen)	6.700.000
07	080	633	30	Kommunales Integrationsmanagement	75.000.000
07	080	633	68	Zuweisungen an Gemeinden - Förderung der Integration Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt -	48.133.900
07	090	633	10	Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden	46.962.000
07	090	633	23	Härtefallfond für Krankheitskosten Asylsuchender	15.000.000

07	090	633	30	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i. V. m. § 2 Nr. 1 FlüAG	9.250.000
07	090	633	50	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach § 44 AsylVfG	20.000.000
07	090	633	40	Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)	371.980.000
07	090	633	41	Ausgleichszahlungen für geduldete Personen	175.000.000
07	900	633	00	Erstattung von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	37.700

Einzelplan 08**Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 8618 50****E-Mail: poststelle@mhkgb.nrw.de**

08	010	831	20	Kapitalmaßnahmen bei Gesellschaften mit Landesbeteiligung (Teilansatz), hier EGZ	400.000
08	013	547	10	Sächliche Verwaltungsaushaben - Bau.Land.Leben (Teilansatz für Bau.Land.Partner+) -	2.400.000
08	013	546	60	Sächliche Verwaltungsausgaben - Grundstücksfonds Ewigkeitslasten -	850.000
08	013	821	60	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	12.500.000
08	100	686	60	Zuschüsse für laufende Zwecke, Heimat vor Ort (Teilansatz)	17.000.000
08	200	633	10	Zuweisungen an den Landschaftsverband Lippe, Ausgleichszahlung NKF	150.000
08	200	633	70	Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit	3.000.000
08	200	685	13	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 11 des Gesetzes zur Einrichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt	4.800.000
08	200	883	60	Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)	65.000.000
08	300	883	98	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Bundesförderprogramm gegen Gewalt an Frauen (Landesanteil) –	1.600.000
08	500	883	11	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen der Stadterneuerung	208.910.000
08	500	883	18	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts "Soziale Integration im Quartier"	6.600.000
08	500	883	21	Finanzhilfen des Bundes zum Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier"	32.559.000
08	500	883	22	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme)	152.460.000
08	500	893	25	Modellvorhaben klimagerechte Quartiere	400.000

08	500	633	75	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Digitalisierung von Bebauungsplänen	3.000.000
08	510	633	60	Sonstige Zuweisungen für bodendenkmalspflegerische Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	8.000.000
08	510	637	00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung bedeutender Standorte der Route der Industriekultur	5.600.000
08	510	682	40	Zuschuss an die Bochumer VeranstaltungsGmbH (BoVG) zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten der Jahrhunderthalle Bochum	411.000
08	510	883	10	Denkmalgerechte Sanierung des Schloss Benrath	2.000.000
08	510	891	10	Zuschüsse zur Sanierung des Gasometer Oberhausen	500.000
08	600	893	60	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige im Inland – Digitalisierung der Bauwirtschaft und innovatives Bauen (Teilansatz) –	500.000
08	700	883	63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Dorferneuerung/ Dorfentwicklung (Bundesanteil) -	5.000.000
08	700	883	73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Dorferneuerung/ Dorfentwicklung (Landesanteil) -	3.334.000
08	700	633	75	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Landesprogramm Dorferneuerung -	50.000.000

Einzelplan 09**Ministerium für Verkehr NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 834 0****E-Mail poststelle@vm.nrw.de**

09	110	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sozialticket -	13.500.000
09	110	637	60	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Sozialticket -	500.000
09	110	682	60	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen - Sozialticket -	26.000.000
09	110	891	62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - NE-Infrastrukturförderung -	12.000.000
09	110	633	65	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuwendungen für Planungsleistungen zur Bildung eines Planungsvorrats –	5.000.000
09	110	682	65	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen – Zuwendungen für Planungsleistungen zur Bildung eines Planungsvorrats –	29.000.000
09	110	887	67	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Investitionsförderung nach §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW –	129.760.500
09	110	883	68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bundesprogramm) -	125.000.000
09	110	891	68	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bundesprogramm) -	125.000.000

09	110	883	69	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen -	180.000
09	110	891	69	Zuschüsse zu Investitionen an öffentliche Unternehmen - Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen -	1.080.000
09	110	682	70	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Ausgleichzahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten -	9.658.500
09	110	637	71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW -	734.994.600
09	110	887	71	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW -	489.996.400
09	110	883	72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	20.000.000
09	110	887	72	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	10.239.500
09	110	891	72	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs -	84.360.100
09	110	633	73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	36.644.700
09	110	637	73	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	43.355.300
09	110	883	73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	23.096.500
09	110	887	73	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	28.903.500
09	110	633	74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW -	62.524.500
09	110	637	74	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW -	76.699.000
09	110	891	75	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen – Investitionsförderung nach § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	114.599.700
09	110	633	79	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Digitalisierung im ÖPNV –	26.000.000

09	110	637	79	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Digitalisierung im ÖPNV –	7.388.000
09	110	682	79	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Digitalisierung im ÖPNV –	14.367.000
09	110	891	79	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Digitalisierung im ÖPNV –	3.648.000
09	110	637	80	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse -	2.000.000
09	110	682	80	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse -	5.400.000
09	110	891	81	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – autonomes Fahren auf der Schiene –	2.500.000
09	111	617	10	Belastungsausgleich für Zweckverbände zur Erledigung der Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW	957.900
09	111	617	30	Zuweisungen an Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter	2.998.000
09	120	891	64	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Transfermittel zur Verbesserung der Flugsicherheit -	4.215.000
09	130	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Binnenschifffahrt -	500.000
09	140	883	13	Zuweisungen des Landes zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur der Gemeinden und Kreise	139.260.500
09	140	883	16	Kostenbeiträge des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	2.500.000
09	140	883	18	Förderung an Kreise und Kommunen für investive Mehraufwendungen bei baulichen Maßnahmen an Großraum- und Schwertransportrouten zur Verbesserung der Befahrbarkeit durch Schwertransporte	1.000.000
09	160	883	61	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben der Nahmobilität	19.600.000
09	160	633	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen Radverkehr –	2.000.000
09	160	685	63	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Einrichtungen – Maßnahmen Radverkehr –	4.000.000
09	160	883	63	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben des Fuß- und Radverkehrs	16.000.000
09	160	682	65	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Unternehmen - Mobilitätskonzepte und verkehrsübergreifende Mobilität -	4.000.000
09	160	883	65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Mobilitätskonzepte und verkehrsübergreifende Mobilität -	21.900.000
09	160	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr -	700.000
09	160	685	70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	320.000

09	160	685	71	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen; Umsetzung EFRE 2014-2020 – Landesanteil	5.000.000
09	160	685	72	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen; Umsetzung EFRE 2021-2027 – Landesanteil	6.024.600
09	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	1.001.800
09	900	637	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	337.500

Einzelplan 10**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4566 0****E-Mail: poststelle@mulnv.nrw.de**

10	010	637	00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung im Emscher-Landschaftspark	2.500.000
10	011	613	10	Zuweisungen für den Personalaufwand für die auf die Kreise und kreisfreien Städte übergeleiteten Beamtinnen und Beamte	5.294.700
10	011	613	11	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter	11.879.700
10	011	613	12	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte als Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand	3.664.900
10	030	633	00	Förderung von Machbarkeitsstudien für Landesgartenschauen	100.000
10	030	883	31	Landesgartenschau 2023	1.500.000
10	030	883	32	Landesgartenschau 2026	200.000
10	030	883	33	Internationale Gartenbauausstellung (IGA) 2027	3.800.000
10	030	883	63	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kleingartenwesen -	67.200
10	030	883	64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen zur Förderung der Grünen Infrastruktur –	1.000.000
10	030	633	67	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Einzelbetriebliche Maßnahmen -	350.000
10	030	633	71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Reitabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	23.000
10	030	883	71	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Reitabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	481.000
10	030	633	75	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Forstwirtschaft -	70.000
10	030	637	75	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Forstwirtschaft -	20.000
10	030	633	76	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Holzabsatzförderung –	50.000
10	030	883	76	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Holzabsatzförderung –	3.200.000

10	030	633	77	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Holzwirtschaft –	10.000
10	030	883	77	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Holzwirtschaft –	10.000
10	030	633	82	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Naturschutz und Landschaftspflege -	3.000.000
10	030	637	82	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Naturschutz und Landschaftspflege -	1.000.000
10	030	883	82	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Naturschutz und Landschaftspflege -	5.000.000
10	040	633	10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Durchführung der Erstzertifizierung zur Qualitätssicherung in der kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung -	10.000
10	050	883	00	Zuweisungen für Maßnahmen des Bodenschutzes	4.693.400
10	050	887	00	Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung - aus zweckgebundener Einnahme	7.000.000
10	050	664	66	Schuldendiensthilfe an öffentliche Einrichtungen - Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum -	1.000.000
10	050	685	66	Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände	5.000.000
10	050	883	66	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum -	40.209.600
10	050	887	66	Zuweisungen an Zweckverbände - Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum -	22.890.900
10	050	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	2.300
10	050	637	70	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	1.000.000
10	050	661	70	Schuldendiensthilfe an öffentliche Unternehmen - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) -	1.665.800
10	050	685	70	Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	12.879.600
10	050	883	70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	13.255.000

10	050	887	70	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) -	16.640.000
10	050	633	71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	6.000.000
10	050	637	71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	85.000
10	050	661	71	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	12.500.000
10	050	883	71	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	17.300.000
10	050	887	71	Zuweisungen an Zweckverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	500.000
10	050	633	72	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Flächenkooperation –	180.000
10	050	883	72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Flächenkooperation –	400.000
10	060	633	00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Erstattung für kommunale Informationsangebote im Bereich der Umweltbildung –	5.000
10	060	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erstellung von Maßnahmepläne und Durchführung von Entwicklungsarbeiten	90.000
10	060	883	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Umsetzung von Lärmminderungsplänen	75.000
10	060	633	64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Masterplan Umwelt und Gesundheit, Gentechnik, Umweltmedizin, umweltbezogener Gesundheitsschutz -	150.000
10	060	633	65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Klimaschutz -	278.300
10	060	633	66	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – nachhaltige Entwicklung –	500.000
10	060	633	68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ressourceneffizientes Wirtschaften -	432.000
10	080	633	62	Zuschüsse für Wegenetzkonzepte an Gemeinden - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesteil) -	72.000
10	080	883	62	Zuweisungen für Investition an Gemeinden und Gemeindeverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesteil) -	600.000
10	080	887	62	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesanteil) -	450.000
10	080	633	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Strukturentwicklung ländliche Räume (Bundesanteil) –	1.950.000

10 080 883 63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Dorferneuerung und ländliche Siedlung (Bundesanteil) -	312.300
10 080 883 66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil) -	2.400.000
10 080 887 66	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil) -	10.200.000
10 080 883 68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sonderrahmenplan „präventiver Hochwasserschutz“ (Bundesanteil) -	3.400.000
10 080 887 68	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Sonderrahmenprogramm „präventiver Hochwasserschutz“ (Bundesanteil) –	1.800.000
10 080 883 69	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Investiver Naturschutz (Bundesanteil)	49.200
10 080 633 72	Zuschüsse für Wegenetzkonzepte an Gemeinden - Entwicklungskonzepte/Regionalmanagement (Landesanteil) -	48.000
10 080 883 72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Landesanteil) -	400.000
10 080 887 72	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Landesanteil) -	300.000
10 080 633 73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Strukturentwicklung ländlicher Raum	1.300.000
10 080 883 73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Strukturentwicklung ländlicher Räume (Landesanteil) -	208.200
10 080 887 73	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Strukturentwicklung ländlicher Räume (Landesanteil) –	2.000.000
10 080 883 76	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) -	1.600.000
10 080 887 76	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) -	6.800.000
10 080 883 78	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sonderrahmenplan „präventiver Hochwasserschutz“ (Landesanteil) -	2.266.700
10 080 887 78	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Sonderrahmenplan „präventiver Hochwasserschutz“ (Landesanteil) –	1.200.000
10 080 883 79	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – investiver Naturschutz (Landesanteil)	32.800
10 090 633 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil) -	100.000
10 090 883 60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil) -	3.000.000

10	090	637	60	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil) -	100.000
10	090	633	82	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014-2020 (Landesanteil) -	1.500.000
10	090	883	82	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014-2020 (Landesanteil) -	1.000.000
10	090	887	82	Erstattung von Verwaltungskosten an Landschaftsverbände für die Abwicklung der "Initiative Inklusion"	500.000
10	090	633	83	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021-2027 (Landesanteil) –	2.300.000
10	090	883	83	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021-2027 (Landesanteil)	2.300.000
10	090	887	83	Zuweisungen an Zweckverbände – Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021-2027 (Landesanteil) –	2.300.000
10	400	633	00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erstattung von Kosten für Lebensmitteluntersuchungen -	27.500
10	410	633	10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erstattung von Verwaltungsausgaben für Proben zur Überwachung der Umweltradioaktivität nach dem Strahlenschutzgesetz -	1.600
10	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	691.600
10	900	633	10	Erstattungen von Versorgungsleistungen und dgl. an Kreise und kreisfreie Städte in Folge der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts	3.193.800
10	900	637	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	14.400
Einzelplan 11					
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW					
40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 855 5					
E-Mail: poststelle@mags.nrw.de					
11	025	613	20	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 AG-SGB II NRW	426.231.200
11	025	633	10	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte	2.900.000.000
11	025	633	20	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.100.000.000
11	029	633	10	Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Erstattung von Kosten für die Durchführung von Prüfungen	50.000
11	042	633	95	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Mittagsverpflegung von Kindern -	1.160.600

11	050	633	00	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes nach §§ 136/136a SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.000.000
11	070	891	60	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	21.000.000
11	070	891	61	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	68.658.500
11	070	891	66	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Förderung der Investitionen durch besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	2.000.000
11	070	891	70	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	36.000.000
11	080	633	10	Erstattungen für die Prüfung der Rettungssanitäter, Rettungshelfer und Rettungsassistenten	400.000
11	080	633	64	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS) -	2.347.800
11	080	633	71	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bekämpfung der Suchtgefahren -	9.369.800
11	080	633	81	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände - Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz -	538.400
11	080	633	90	Zuweisungen an Gemeinden zur Umsetzung des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst	75.500.000
11	090	633	10	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Gesundheitsfachberufsprüfungen	650.000
11	130	633	11	Maßnahmen zur ambulanten Nachsorge	8.355.000
11	130	633	20	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten der Landschaftsverbände	392.311.000
11	130	633	30	Kosten der Unterbringung nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz	32.018.000
11	130	883	61	Zuweisungen an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für Baumaßnahmen für den Maßregelvollzug	11.000.000
11	310	613	10	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	44.400.000
11	310	613	20	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	17.700.000
11	310	613	30	Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände für die Erledigung von Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich Kriegsopferversorgung	12.300.000

11	310	613	40	Belastungsausgleich für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannversorgungsschein	100.000
11	310	633	10	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)	36.400.000
11	310	633	20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Soziales Entschädigungsrecht	1.500.000
11	310	633	30	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erstattung von Versorgungsleistungen einschließlich Beihilfeleistungen	9.500.000
11	320	682	70	Erstattungen der Fahrgeldausfälle an Nahverkehrsunternehmen - Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr nach dem SGB IX -	90.000.000
11	900	633	10	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	396.900
Einzelplan 12 Ministerium der Finanzen NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4972 0 E-Mail: poststelle@fm.nrw.de					
12	900	633	00	Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.478.300
Einzelplan 14 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 61772 0 E-Mail: poststelle@mwide.nrw.de					
14	100	637	61	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr - Ausgleich der zusätzlichen Personal- und Sachausgaben, die dem RVR durch die Übertragung der staatlichen Regionalplanungskompetenz entstehen	1.946.800
14	200	633	70	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Aufbau und den Betrieb eines Kompetenzzentrums, E-Government -	1.600.000
14	300	633	81	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung (Landesanteil) -	32.307.500
14	300	682	83	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen; Kofinanzierung von Bundesprogrammen –	160.000.000
14	500	883	64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Gigabitförderung -	437.762.000

14	500	633	65	Förderung der Gigabitkoordination	1.650.000
14	500	883	72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Einrichtung von Testfeldern für die Einführung der 5G Schlüsseltechnologie -	18.000.000
14	500	883	74	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Breitbandanschlüsse für Schulen/ kommunale WLAN-Hotspots -	18.000.000
14	730	686	85	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland - Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Steinkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung (Landesanteil) (Teilansatz) -	4.883.000
14	731	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kofinanzierung für das NRW EU-Ziel-2-Programm 2014-2020 "EFRE" (Landesanteil) -	150.000
14	731	883	60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil (2014-2020)	600.000
14	731	891	60	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen, zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil (2014 - 2020)	1.340.000
14	731	633	61	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - EU-Anteil (2014-2020)	9.900.000
14	731	883	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - EU-Anteil (2014-2020)	23.100.000
14	731	887	61	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – EU-Anteil (2014-2020)	3.300.000
14	731	891	61	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - EU-Anteil (2014-2020)	5.000.000
14	731	633	62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kofinanzierung für das NRW EU-Ziel 2-Programm 2021-2027 „EFRE“ (Landesanteil) –	1.000.000
14	731	883	62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – Landesanteil (2021-2027)	3.000.000
14	731	887	62	Zuweisungen an Zweckverbände – Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – Landesteil (2021-2027)	500.000
14	731	891	62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – Landesanteil (2021-2027)	2.150.000
14	731	633	63	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse zur Umsetzung des	4.500.000

				Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – EU-Anteil (2021-2027)	
14	731	883	63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – EU-Anteil (2021-2027)	12.400.000
14	731	887	63	Zuweisungen an Zweckverbände – Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – EU-Anteil (2021-2027)	1.500.000
14	731	891	63	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – EU-Anteil (2021-2027)	2.200.000
14	731	682	72	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" für die Jahre 2014 bis 2020 (Landesanteil) - Phase V (INTERREG)	5.600.000
14	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	23.100
Einzelplan 20					
Ministerium der Finanzen NRW					
40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4972 0					
E-Mail: fm.nrw.de					
20	020	633	11	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	1.688.000
20	020	633	12	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	1.920.000
20	020	633	13	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	4.464.000
20	020	633	14	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	6.720.000
20	030	623	10	Schuldendiensthilfen für von Kommunen im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommene Kredite	106.000.000
20	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	75.000
20	900	636	00	Verwaltungskostenbeitrag des Landes an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personenkreises	130.000
20	900	637	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	10.000
Gesamt:					17.753.993.900

III.**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 2022**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 19. April 2022

Die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2022 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/finanzen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 19. April 2022

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2022 S. 315

Herr Peter Weiß, veröffentlicht hat. Die Bekanntmachungen sind zur Unterrichtung und Beachtung als Anlage beigelegt.

Die Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen

Frauke F ü s e r s

Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen**Bekanntmachung Nummer 4
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 2023
(Festlegung neuer Stichtage für fusionierte
Versicherungsträger)**

Bekanntmachung
der Landeswahlbeauftragten für die Durchführung
der Sozialversicherungswahlen im Lande
Nordrhein-Westfalen

Vom 19. April 2022

1.

Die Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen gibt Folgendes bekannt: Für die BERGISCHE Krankenkasse, die zum 1. Januar 2022 mit der BKK der Grillo-Werke AG fusioniert ist, wird gemäß § 93 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154; 2022 I 105) geändert worden ist, im Folgenden SVWO in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 3 SVWO, der

1. Januar 2022

als abweichender Stichtag für das Unterschriftenquorum gemäß § 48 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, festgelegt. Alle weiteren Fristen des Wahlkalenders können unverändert eingehalten werden.

2.

Die Landeswahlbeauftragte weist außerdem auf die Bekanntmachungen Nummer 5 bis 7 hin, die der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen,

**Der Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen**

**Bekanntmachung Nr. 5
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahr 2023
(Muster für die Mitteilungen der Versicherungsträger
nach § 14 Absatz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung)**

Vom 17. Februar 2022

Nach § 14 Absatz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) müssen die Wahlausschüsse der Versicherungsträger ab dem Tag der Wahlausschreibung auf Anfrage unverzüglich das Nähere über die Wahl bei diesem Versicherungsträger mitteilen. Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen stellt für diese Mitteilungen der Wahlausschüsse Muster zur Verfügung. Diese Muster befinden sich in der Anlage dieser Bekanntmachung:

Anlage 1: Mitteilung über Einzelheiten der Wahl zum Verwaltungsrat bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Anlage 2: Mitteilung über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung.

Anlage 3: Mitteilung über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Veröffentlichung der Wahlausschreibung des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen im Bundesanzeiger ist für den 1. April 2022 vorgesehen. Aufgrund dieser Wahlausschreibung werden die Wahlausschüsse eine Reihe von Anfragen erhalten. Es ist empfehlenswert, zur Beantwortung dieser Anfragen, die um die konkreten Verhältnisse ergänzten und geänderten Muster in der Anlage zu verwenden. Die notwendigen Ergänzungen und Änderungen der Muster nehmen die Wahlausschüsse vor. Im Übrigen sind die Wahlausschüsse für diese Mitteilungen selbst verantwortlich.

Die Versicherungsträger unterliegen der allgemeinen Pflicht zur Aufklärung, Beratung und Auskunftserteilung gemäß den §§ 13 bis 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I). Dennoch kann niemand vor der offiziellen Bekanntmachung der Wahlausschreibung eine Mitteilung nach § 14 Absatz 3 SVWO über Einzelheiten der Wahl beim betreffenden Versicherungsträger verlangen.

Um Sehbehinderten die Teilnahme an den Sozialversicherungswahlen 2023 zu erleichtern, sind die Versicherungsträger verpflichtet, auf Antrag Wahlschablonen zur Verfügung zu stellen. Zu gegebener Zeit ergeht hierzu eine gesonderte Bekanntmachung des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen.

Berlin, den 17. Februar 2022

Der Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen
P e t e r Weiß

Anlage 1

**Mitteilung
über Einzelheiten der Wahl
zum Verwaltungsrat bei den gesetzlichen Krankenkassen**

Hiermit erhalten Sie nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO).

An dem für die allgemeinen Wahlen bestimmten Wahltag, dem **31. Mai 2023**, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates
der

.....
(Bezeichnung der Krankenkasse)

in

.....
(Sitz und Anschrift der Krankenkasse),

deren Zuständigkeitsbereich sich über

.....
(Gebiet der Krankenkasse)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat die Wahlausschreibung im Bundesanzeiger vom 1. April 2022 veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind

bis zum 17. November 2022, 18.00 Uhr

bei

.....
(Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind,
einschließlich der Telekommunikationsanschlüsse)

einzureichen.

Wer ist berechtigt, Vorschlagslisten einzureichen?

Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 SGB IV besitzen nachfolgende Organisationen und Personen das Recht, Vorschlagslisten einzureichen:

1. Gewerkschaften sowie andere selbstständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände¹,
3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen)¹.

Gewerkschaften sowie andere selbstständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn

– ihre Vorschlagsberechtigung nach § 48c oder § 48b SGB IV vorab festgestellt worden ist
oder

– sie seit der letzten Wahl mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen im Verwaltungsrat des Versicherungsträgers vertreten sind.

Schließen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen zusammen, gilt die Bedingung der ununterbrochenen Vertretung als erfüllt, wenn auch nur eine dieser Organisationen seit der letzten Wahl dem Verwaltungsrat ununterbrochen angehört¹.

Arbeitgeberorganisationen sowie die freien Listen der Versicherten und der Arbeitgeber müssen keine Vorschlagsberechtigung nach § 48b oder § 48c SGB IV einholen. Sie müssen ihre Listen lediglich form- und fristgerecht einreichen.

Die Verbände der vorschlagsberechtigten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen können nur dann eigene Vorschlagslisten einreichen, wenn alle oder zumindest drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen auf das Einreichen eigener Vorschlagslisten verzichten (§ 48 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).

Einreichen der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

.....

²

Die Vorschlagslisten müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Der Name jedes Unterzeichners sollte außerdem in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift eingesetzt werden. Über die Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber muss eine Niederschrift angefertigt werden (§ 48 Absatz 8 Satz 2 SGB IV).

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von deren Verbänden¹ müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein.

Die Vorschlagslisten und die dazugehörenden Niederschriften müssen beim zuständigen Wahlausschuss eingereicht werden (§ 48 Absatz 8 Satz 3 SGB IV). Die eigenhändig unterschriebenen Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber müssen ebenfalls beim Wahlausschuss eingereicht werden. Hierzu sind Formulare nach dem Muster der Anlage 5 zur Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen zu verwenden. Fehlt die Zustimmungserklärung nach Ablauf der Einreichungsfrist, ist der Name der betreffenden Bewerberin beziehungsweise des betreffenden Bewerbers von der Vorschlagsliste zu streichen. Eine Nachreichung von Zustimmungserklärungen oder eine Nachbenennung ist nicht möglich.

Näheres über Form und Inhalt der Vorschlagslisten sowie den dazugehörenden Niederschriften ist dem § 15 SVWO zu entnehmen.

Unterstützerunterschriften

Sind Gewerkschaften, sonstige Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände seit der letzten Sozialwahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen im Verwaltungsrat vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 4 SGB IV), benötigen sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialwahl Unterstützerinnen- und Unterstützerunterschriften. Dies gilt auch für freie Listen der Versicherten, selbst wenn diese

bereits im Verwaltungsrat vertreten sind. Die Listen müssen von mindestens ...³ Personen unterzeichnet sein, die am 1. April 2022 (Tag der Wahlausschreibung) die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 SGB IV) erfüllt haben.

Sind Arbeitgebervereinigungen sowie deren Verbände seit der letzten Sozialwahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen im Verwaltungsrat vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 5 SGB IV), benötigen sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialwahl Unterstützerinnen- und Unterstützerunterschriften. Dies gilt auch für freie Listen der Arbeitgeber, selbst wenn diese bereits im Verwaltungsrat vertreten sind. Sie müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten einreichen, die insgesamt über mindestens ... Stimmen verfügen⁴.

Für die Unterschriften müssen Formulare nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung benutzt werden. Der Unterstützerin beziehungsweise dem Unterstützer muss die vollständige Vorschlagsliste vorgelegt werden. Eine Vorschlagsliste nach dem Muster der Anlage 3 zur SVWO entspricht nur dann den Anforderungen der Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen, wenn sie aus beiden Seiten des Musterformulars der Anlage 3 besteht (Vorder- und Rückseite auf einem Blatt). Aufgrund der Erfahrungen der vorangegangenen Sozialwahlen ergeht die dringende Empfehlung, dies zu beachten.

Von der Gesamtzahl der erforderlichen Unterstützerunterschriften dürfen höchstens 25 vom Hundert von dem Personenkreis geleistet werden, der nach § 51 Absatz 6 Nummer 5 und 6 SGB IV nicht wählbar ist.

Listenvertreterin/Listenvertreter und die/der Stellvertreterin/Stellvertreter

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden muss eine Listenvertreterin/ein Listenvertreter und ihre/seine Stellvertretung benannt werden (§ 16 Absatz 1 Satz 1 SVWO).

In den freien Listen sollen eine Listenvertreterin/ein Listenvertreter sowie jeweils eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter benannt werden. Wenn dies nicht erfolgt oder eine Benannte beziehungsweise ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreterin/Listenvertreter und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter (§ 16 Absatz 2 SVWO).

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Zu wählen sind ... Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und ... Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber⁵.

Dem Verwaltungsrat können in jeder Gruppe bis zu ... Beauftragte angehören (§ 51 Absatz 4 Satz 2 SGB IV)⁶. Beauftragte sind Personen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten oder der Gruppe der Arbeitgeber

- als Vertreterin/Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden,
- als Vertreterin/Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen der Arbeitgeber oder deren Verbänden¹

vorgeschlagen werden. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur eine Beauftragte/einen Beauftragten enthalten (§ 48 Absatz 6 Satz 1 SGB IV).

Stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates

Neben den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können aus der sogenannten Listenstellvertretung hervorgehen, möglich ist auch die persönliche Stellvertretung (§ 43 Absatz 2 SGB IV). Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, welche die der Mitglieder um vier übersteigt. Mitglieder des Verwaltungsrates, die eine persönliche Stellvertretung haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter muss in der Vorschlagsliste so festgelegt werden, dass erst jede dritte Stellvertreterin/jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Absatz 6 Satz 2 SGB IV).

Ergänzung des Verwaltungsrates

Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates während der Wahlperiode aus, erfolgt die Ergänzung des Verwaltungsrates gemäß den Vorschriften des § 60 SGB IV. Gemäß § 15 Absatz 4a SVWO muss aus der Niederschrift nach § 48 Absatz 8 SGB IV ersichtlich sein, nach welchem Verfahren im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Verwaltungsrates die Nachfolgerin oder der Nachfolger ausgewählt wird.

Wer kann gewählt werden?

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertreterinnen/Stellvertretern gelten gemäß § 51 SGB IV folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 1. April 2022 (Tag der Wahlausschreibung)

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber¹ gehört,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
4. eine Wohnung im Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.⁷

Wer gehört zur Gruppe der Versicherten?

Zur Gruppe der Versicherten gehören die Mitglieder der Krankenkasse sowie die Mitglieder der jeweils zugehörigen Pflegekasse (§ 47 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV).

Wer gehört zur Gruppe der Arbeitgeber?¹

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören alle Personen, die regelmäßig mindestens eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer beschäftigen, die/der bei der betreffenden Krankenkasse pflichtversichert ist. Nicht zur Gruppe der Arbeitgeber gehören die Personen, die in der betreffenden Krankenkasse zur Gruppe der Versicherten gehören und nur eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen (§ 47 Absatz 2 Nummer 1 SGB IV).

Wer beim selben Versicherungsträger die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Arbeitgeber und gleichzeitig zur Gruppe der Versicherten erfüllt, wird der Gruppe der Arbeitgeber zugeordnet.

Als Vertreter der Arbeitgeber ist auch eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter, eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer oder eine bevollmächtigte Betriebsleiterin/ein bevollmächtigter Betriebsleiter⁸ einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers wählbar.

Beauftragte

Es können auch sogenannte Beauftragte gewählt werden. Darunter versteht man Personen, die von Gewerkschaften, sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden als Versichertenvertreterinnen/Versichertenvertreter vorgeschlagen werden. Es können ebenso Personen sein, die von den Vereinigungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber oder von deren Verbänden als Vertreterin/Vertreter von Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern vorgeschlagen werden.¹

Die Vorschlagslisten dürfen als Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter von jeweils drei Personen nur eine Beauftragte/einen Beauftragten enthalten. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist so festzulegen, dass erst jede dritte Stellvertreterin/jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört.

Freie Listen können keine Beauftragten als Kandidatin oder als Kandidat aufstellen.

Geschlechterquote

Vorschlagslisten können vom Wahlausschuss nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber enthalten. Nach § 48 Absatz 9 SGB IV in Verbindung mit der Anlage 2 SVWO gilt dies für alle Gruppen¹ sowie für die Vorschlagslisten für die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder.

Wer ist nicht wählbar?

Nicht wählbar ist, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
3. in Vermögensverfall geraten ist,
4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger oder dessen Verbänden,
- b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
- c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist oder innerhalb von 12 Monaten vor dem Wahltag beschäftigt war,
6. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,
7.⁹

Unvereinbarkeit

Eine Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen mehrerer Krankenkassen ist ausgeschlossen (§ 43 Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

Zurückziehen einer Vorschlagsliste

Solange der Wahlausschuss nicht über die Zulassung einer eingereichten Liste entschieden hat, kann die Vorschlagsliste durch eine gemeinsame Erklärung der Listenvertreterin/des Listenvertreters und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters zurückgenommen werden. Eine Zurücknahme der Liste ist immer dann erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Streichen einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Vorschlagsliste

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste bekannt, dass eine Bewerberin/ ein Bewerber gestorben ist oder am 1. April 2022 nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, kann die Listenvertreterin/der Listenvertreter dem Wahlausschuss bis zur Entscheidung des Wahlausschusses eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber benennen.

Auf Antrag der Listenvertreterin/des Listenvertreters wird der Name einer verstorbenen Bewerberin/eines verstorbenen Bewerbers auch nach Zulassung der Vorschlagslisten aus der Vorschlagsliste gestrichen. Die Listenvertreterin/ der Listenvertreter kann die Kandidatenliste durch eine Bewerberin/einen Bewerber aus der Stellvertreterliste ergänzen. Das Nähere hierzu teilt der Wahlausschuss auf Anfrage mit.

Änderungen und Zurücknahme von Vorschlagslisten

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag der Listenvertreterin/des Listenvertreters oder vom Wahlausschuss von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Die Einzelheiten zur Listenänderung und -ergänzung sowie zur Zurücknahme von Vorschlagslisten sind in den §§ 18 und 19 SVWO geregelt.

Zusammenlegung oder Verbindung mehrerer Listen

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste ist bis zum Ende der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss zulässig. Eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten ist zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Siehe hierzu auch § 48 Absatz 7 SGB IV in Verbindung mit den §§ 20 und 21 SVWO.

Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind frei, geheim und öffentlich; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur

die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 45 Absatz 2 SGB IV).

Keine Urwahl

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerberinnen/Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt (§ 46 Absatz 2 SGB IV).

Auslegen der Vorschlagslisten

Ab dem Tag nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist (22. Dezember 2022) bis zum Ablauf des Wahltages werden – unabhängig davon, ob in der jeweiligen Gruppe eine Wahl mit Wahlhandlung stattfindet oder nicht – Abschriften der Vorschlagslisten und der Niederschriften in den Geschäftsstellen öffentlich ausgelegt. Sie können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 15 Absatz 6 SVWO).

Wird eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt, legt der Versicherungsträger neben den Abschriften der Vorschlagslisten und den Abschriften der Niederschriften auch die Darstellungen der zugelassenen Vorschlagslisten spätestens ab dem 11. April 2023¹⁰ öffentlich aus. Die Darstellungen können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 26 Absatz 2 SVWO).

Die Abschriften beziehungsweise Darstellungen werden vom 22. Dezember 2022 beziehungsweise 11. April 2023 bis zum 31. Mai 2023 in den Geschäftsräumen der

.....
(Bezeichnung der Krankenkasse)
öffentlich ausgelegt.

Weitere Auskünfte über die Durchführung der Wahl erteilt der Wahlausschuss.

....., den2022

Der Wahlausschuss der

.....
(Bezeichnung der Krankenkasse)

A n m e r k u n g e n:

¹ Bei der Hanseatischen Ersatzkasse entfallen im gesamten Text alle Hinweise, die die Wahl von Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertretern betreffen. Bei Betriebskrankenkassen ist auf die Wahl von Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertretern nur einzugehen, wenn sich die Betriebskrankenkasse durch Satzungsregelung für betriebsfremde Versicherte geöffnet hat oder die Satzung der Betriebskrankenkasse bezüglich des Verfahrens zur Bestimmung der Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter auf die Vorschriften für die Sozialversicherungswahlen verweist. In diesem Fall ist auf die Besonderheiten im Einzelfall einzugehen.

² Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

³ Die einzusetzende Anzahl der Personen ergibt sich aus dem § 48 Absatz 2 SGB IV.

⁴ Hier ist das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts der einzelnen Arbeitgeberin/des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (§ 49 Absatz 2 und 4 SGB IV). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, dass sich die erforderliche Stimmzahl nach der Anzahl der Personen bemisst, die am 1. April 2022 die Voraussetzungen des

Wahlrechts erfüllt haben. Dieser Satz entfällt bei der Hanseatischen Ersatzkasse. Bei Betriebskrankenkassen ist auf die Wahl von Arbeitgebervertretern nur einzugehen, wenn sich die Betriebskrankenkasse durch Satzungsregelung für betriebsfremde Versicherte geöffnet hat oder die Satzung der Betriebskrankenkasse bezüglich des Verfahrens zur Bestimmung der Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter auf die Vorschriften für die Sozialversicherungswahlen verweist. In diesem Fall ist auf die Besonderheiten im Einzelfall einzugehen.

⁵ Dieser Absatz muss bei Betriebskrankenkassen, die sich nicht durch Satzungsregelung für betriebsfremde Versicherte geöffnet haben, lauten:

„Der Verwaltungsrat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und dem/den Arbeitgeber(n) oder deren/dessen jeweiliger Vertretung. Zu wählen sind ... Vertreterinnen/Vertreter der Versicherten.“

Bei der Hanseatischen Ersatzkasse muss es heißen:

„Der Verwaltungsrat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten. Zu wählen sind ... Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten.“

⁶ Die Worte „in jeder Gruppe“ entfallen bei der Hanseatischen Ersatzkasse. Sie entfallen bei Betriebskrankenkassen, wenn auf die Wahl von Arbeitgebervertretern nicht einzugehen ist (vergleiche mit der Anmerkung Nummer 1 Satz 2 und 3).

⁷ Bei Krankenkassen, deren Bezirk sich über ganz Deutschland erstreckt, entfallen die Worte „oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland“.

⁸ Bevollmächtigte Betriebsleiterin/bevollmächtigter Betriebsleiter ist, wer sowohl auf dem Gebiet der Personalentscheidungen als auch auf dem Gebiet der weiteren betriebswirtschaftlichen Entscheidungen über bedeutende Befugnisse und Entscheidungsspielräume verfügt und dabei wesentliche unternehmerische Teilaufgaben eigenverantwortlich wahrnimmt. Die Erteilung einer Generalvollmacht oder der Prokura genügt nicht. Entscheidend ist, ob die unternehmerischen Funktionen auch im Innenverhältnis wahrgenommen werden dürfen und faktisch wahrgenommen werden.

⁹ Ist nach der Satzung nicht wählbar, wer sich am 1. April 2022 mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, so ist dies hier anzugeben.

¹⁰ Spätester Termin für den Beginn der Auslegung ist der 11. April 2023 (§ 26 Absatz 2 SVWO).

Anlage 2

**Mitteilung
über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung
bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung**

Hiermit erhalten Sie nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO).

An dem für die allgemeinen Wahlen bestimmten Wahltag, dem **31. Mai 2023**, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung der

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in

.....
(Sitz und Anschrift des Versicherungsträgers),

deren Zuständigkeitsbereich sich über

.....
(Gebiet des Versicherungsträgers)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat die Wahlausschreibung im Bundesanzeiger vom 1. April 2022 veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind

.....
bis zum 17. November 2022, 18.00 Uhr
bei

.....
(Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind,
einschließlich der Telekommunikationsanschlüsse)
einzureichen.

Wer ist berechtigt, Vorschlagslisten einzureichen?

Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 SGB IV besitzen nachfolgende Organisationen und Personen das Recht, Vorschlagslisten einzureichen:

1. Gewerkschaften sowie andere selbstständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen).

Gewerkschaften sowie andere selbstständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn

- ihre Vorschlagsberechtigung nach § 48c oder § 48b SGB IV vorab festgestellt worden ist oder
- sie seit der letzten Wahl mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung des Versicherungsträgers vertreten sind.

Schließen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen zusammen, gilt die Bedingung der ununterbrochenen Vertretung als erfüllt, wenn auch nur eine dieser Organisationen der Vertreterversammlung seit der letzten Wahl ununterbrochen angehört.

Arbeitgeberorganisationen sowie die freien Listen der Versicherten und der Arbeitgeber müssen keine Vorschlagsberechtigung nach § 48b oder § 48c SGB IV einholen. Sie müssen ihre Listen lediglich form- und fristgerecht einreichen.

Die Verbände der vorschlagsberechtigten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen können nur dann eigene Vorschlagslisten einreichen, wenn alle oder zumindest drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen auf das Einreichen eigener Vorschlagslisten verzichten (§ 48 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).

Einreichen der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

.....

¹

Die Vorschlagslisten müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Der Name jedes Unterzeichners sollte außerdem in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift eingesetzt werden. Über die Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber muss eine Niederschrift angefertigt werden (§ 48 Absatz 8 Satz 2 SGB IV).

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von deren Verbänden müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein.

Die Vorschlagslisten und die dazugehörenden Niederschriften müssen beim zuständigen Wahlausschuss eingereicht werden (§ 48 Absatz 8 Satz 3 SGB IV). Die eigenhändig unterschriebenen Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber müssen ebenfalls beim Wahlausschuss eingereicht werden. Hierzu sind Formulare nach dem Muster der Anlage 5 zur Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen zu verwenden. Fehlt die Zustimmungserklärung nach Ablauf der Einreichungsfrist, ist der Name der betreffenden Bewerberin beziehungsweise des betreffenden Bewerbers von der Vorschlagsliste zu streichen. Eine Nachreichung von Zustimmungserklärungen oder eine Nachbenennung ist nicht möglich.

Näheres über Form und Inhalt der Vorschlagslisten sowie den dazugehörenden Niederschriften ist dem § 15 SVWO zu entnehmen.

Unterstützerunterschriften

Sind Gewerkschaften, sonstige Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände seit der letzten Sozialwahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 4 SGB IV), benötigen sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialwahl Unterschriften

von Unterstützerinnen und Unterstützern. Dies gilt auch für freie Listen der Versicherten, selbst wenn diese bereits in der Vertreterversammlung vertreten sind. Die Listen müssen von mindestens ...² Personen unterzeichnet sein, die am 1. April 2022 (Tag der Wahlausschreibung) die Voraussetzungen für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit (§§ 50 und 51 Absatz 1 Satz 2 SGB IV) erfüllt haben.

Sind Arbeitgebervereinigungen sowie deren Verbände seit der letzten Sozialwahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 5 SGB IV), benötigen sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialwahl die Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern. Dies gilt auch für freie Listen der Arbeitgeber, selbst wenn diese bereits in der Vertreterversammlung vertreten sind. Sie müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten einreichen, die insgesamt über mindestens ... Stimmen verfügen³.

Für die Unterschriften müssen Formulare nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung benutzt werden. Der Unterstützerin beziehungsweise dem Unterstützer muss die vollständige Vorschlagsliste vorgelegt werden. Eine Vorschlagsliste nach dem Muster der Anlage 3 zur SVWO entspricht nur dann den Anforderungen der Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen, wenn sie aus beiden Seiten des Musterformulars der Anlage 3 besteht (Vorder- und Rückseite auf einem Blatt). Aus der Erfahrung vorangegangener Sozialwahlen heraus ergeht die dringende Empfehlung, dies zu beachten.

Von der Gesamtzahl der erforderlichen Unterstützerunterschriften dürfen höchstens 25 vom Hundert von dem Personenkreis geleistet werden, der nach § 51 Absatz 6 Nummer 5 und 6 SGB IV nicht wählbar ist.

Listenvertreterin/Listenvertreter und die/der Stellvertreterin/Stellvertreter

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden muss eine Listenvertreterin/ein Listenvertreter und ihre/seine Stellvertretung benannt werden (§ 16 Absatz 1 Satz 1 SVWO).

In den freien Listen sollen eine Listenvertreterin/ein Listenvertreter sowie jeweils eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter benannt werden. Wenn dies nicht erfolgt oder eine Benannte beziehungsweise ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreterin/Listenvertreter und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter (§ 16 Absatz 2 SVWO).

Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus der gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Zu wählen sind ... Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und ... Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber.

Der Vertreterversammlung können in jeder Gruppe bis zu ... Beauftragte angehören (§ 51 Absatz 4 Satz 2 SGB IV). Beauftragte sind Personen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten oder der Gruppe der Arbeitgeber

– als Vertreterin/Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden,

– als Vertreterin/Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen der Arbeitgeber oder deren Verbänden

vorgeschlagen werden. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur eine Beauftragte/einen Beauftragten enthalten (§ 48 Absatz 6 Satz 1 SGB IV).

Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Neben den Mitgliedern der Vertreterversammlung werden auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gehen aus der sogenannten Listenstellvertretung hervor (§ 43 Absatz 2 SGB IV).

Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, welche die der Mitglieder um vier übersteigt. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter muss in der Vorschlagsliste so festgelegt werden, dass erst jede dritte Stellvertreterin/jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Absatz 6 Satz 2 SGB IV).

Ergänzung der Vertreterversammlung

Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung während der Wahlperiode aus, erfolgt die Ergänzung der Vertreterversammlung gemäß den Vorschriften des § 60 SGB IV. Gemäß § 15 Absatz 4a SVWO muss aus der Niederschrift nach § 48 Absatz 8 SGB IV ersichtlich sein, nach welchem Verfahren im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds der Vertreterversammlung die Nachfolgerin oder der Nachfolger ausgewählt wird.

Wer kann gewählt werden?

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertreterinnen/Stellvertretern gelten gemäß § 51 SGB IV folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 1. April 2022 (Tag der Wahlausschreibung)

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber gehört,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
4. eine Wohnung im Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist⁴.

Wer gehört zur Gruppe der Versicherten?

Zur Gruppe der Versicherten gehören alle am 1. April 2022 in der Rentenversicherung versicherten Personen, die eine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt haben. Hinzu kommen die Rentenbezieher (§ 47 Absatz 1 Nummer 3 SGB IV).

Wer gehört zur Gruppe der Arbeitgeber?

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören alle Personen, die regelmäßig mindestens eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer beschäftigen, die/der bei dem Rentenversicherungsträger pflichtversichert ist. Nicht zur Gruppe der Arbeitgeber gehören die Personen, die in der Rentenversicherung zur Gruppe der Versicherten gehören und nur eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen (§ 47 Absatz 2 Nummer 1 SGB IV).

Wer beim selben Versicherungsträger die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Arbeitgeber und gleichzeitig zur Gruppe der Versicherten erfüllt, wird der Gruppe der Arbeitgeber zugeordnet.

Als Vertreter der Arbeitgeber ist auch eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter, eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer oder eine bevollmächtigte Betriebsleiterin oder ein bevollmächtigter Betriebsleiter⁵ einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers wählbar.

Beauftragte

Es können auch sogenannte Beauftragte gewählt werden. Darunter versteht man Personen, die von Gewerkschaften, sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden als Versichertenvertreterinnen/Versichertenvertreter vorgeschlagen werden. Es können ebenso Personen sein, die von den Vereinigungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber oder von deren Verbänden als Vertreterin/Vertreter von Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten dürfen als Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter von jeweils drei Personen nur eine Beauftragte/einen Beauftragten enthalten. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist so festzulegen, dass erst jede dritte Stellvertreterin/jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört.

Freie Listen können keine Beauftragten als Kandidatin oder als Kandidat aufstellen.

Geschlechterquote

Vorschlagslisten sollen mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber enthalten. Dies gilt für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder. Die Vorschlagslisten sollen in der Weise aufgestellt werden, dass von jeweils drei aufeinander folgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz mit einer Frau besetzt wird. Wird die Geschlechterquote und/oder die Verteilung (mindestens eine Frau von drei Plätzen) nicht eingehalten, muss dies schriftlich begründet werden. Diese Begründung ist der Niederschrift (§ 48 Absatz 8 Satz 2 SGB IV) beizufügen und mit der Niederschrift beim Wahlausschuss einzureichen.

Wer ist nicht wählbar?

Nicht wählbar ist, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
3. aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger oder dessen Verbänden,

b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder

c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist oder innerhalb von 12 Monaten vor dem Wahltag beschäftigt war, 6. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist oder in Geschäftsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in knappschaftlich versicherten Betrieben tätig ist.

7.⁶

Unvereinbarkeit

Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter können nicht zugleich Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes desselben Versicherungsträgers sein (§ 43 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

Zurückziehen einer Vorschlagsliste

Solange der Wahlausschuss nicht über die Zulassung einer eingereichten Liste entschieden hat, kann die Vorschlagsliste durch eine gemeinsame Erklärung der Listenvertreterin/des Listenvertreters und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters zurückgenommen werden. Eine Zurücknahme der Liste ist immer dann erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Streichen einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Vorschlagsliste

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste bekannt, dass eine Bewerberin/ein Bewerber gestorben ist oder am 1. April 2022 nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, kann die Listenvertreterin/der Listenvertreter dem Wahlausschuss bis zur Entscheidung des Wahlausschusses eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber benennen.

Auf Antrag der Listenvertreterin/des Listenvertreters wird der Name einer verstorbenen Bewerberin/eines verstorbenen Bewerbers auch nach Zulassung der Vorschlagslisten aus der Vorschlagsliste gestrichen. Die Listenvertreterin/ der Listenvertreter kann die Kandidatenliste durch eine Bewerberin/einen Bewerber aus der Stellvertreterliste ergänzen. Das Nähere hierzu teilt der Wahlausschuss auf Anfrage mit.

Änderungen und Zurücknahme von Vorschlagslisten

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag der Listenvertreterin/des Listenvertreters oder vom Wahlausschuss von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Die Einzelheiten zur Listenänderung und -ergänzung sowie zur Zurücknahme von Vorschlagslisten sind in den §§ 18 und 19 SVWO geregelt.

Zusammenlegung oder Verbindung mehrerer Listen

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste ist bis zum Ende der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss zulässig. Eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten ist zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Siehe hierzu auch § 48 Absatz 7 SGB IV in Verbindung mit den §§ 20 und 21 SVWO.

Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind frei, geheim und öffentlich; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 45 Absatz 2 SGB IV).

Keine Urwahl

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerberinnen/Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt (§ 46 Absatz 2 SGB IV).

Auslegen der Vorschlagslisten

Ab dem Tag nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist (22. Dezember 2022) bis zum Ablauf des Wahltages werden – unabhängig davon, ob in der jeweiligen Gruppe eine Wahl mit Wahlhandlung stattfindet oder nicht – Abschriften der Vorschlagslisten und der Niederschriften in den Geschäftsstellen öffentlich ausgelegt. Sie können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 15 Absatz 6 SVWO).

Wird eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt, legt der Versicherungsträger neben den Abschriften der Vorschlagslisten und den Abschriften der Niederschriften auch die Darstellungen der zugelassenen Vorschlagslisten spätestens ab dem 11. April 2023⁷ öffentlich aus. Die Darstellungen können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 26 Absatz 2 SVWO).

Die Abschriften beziehungsweise Darstellungen werden vom 22. Dezember 2022 beziehungsweise 11. April 2023 bis zum 31. Mai 2023 in den Geschäftsräumen der

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)
öffentlich ausgelegt.

Weitere Auskünfte über die Durchführung der Wahl erteilt der Wahlausschuss.

....., den 2022

Der Wahlausschuss der

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

A n m e r k u n g e n:

¹ Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

² Die einzusetzende Anzahl der Personen ergibt sich aus § 48 Absatz 2 SGB IV.

³ An dieser Stelle ist das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers/der einzelnen Arbeitgeberin anzugeben (vergleiche § 49 Absatz 2 und 4 SGB IV). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, dass die erforderliche Stimmenzahl sich nach der Zahl der Personen bemisst, die am 1. April 2022 die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.

⁴ Bei Versicherungsträgern, deren Bezirk sich über ganz Deutschland erstreckt, entfallen die Worte „oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland“.

⁵ Bevollmächtigte Betriebsleiterin/bevollmächtigter Betriebsleiter ist, wer sowohl auf dem Gebiet der Personalentscheidungen als auch auf dem Gebiet der weiteren betriebswirtschaftlichen Entscheidungen über bedeutende Befugnisse und Entscheidungsspielräume verfügt und dabei wesentliche unternehmerische Teilaufgaben eigenverantwortlich wahrnimmt. Die Erteilung einer Generalvollmacht oder der Prokura genügt nicht. Entscheidend ist, ob die unternehmerischen Funktionen auch im Innenverhältnis wahrgenommen werden dürfen und faktisch wahrgenommen werden.

⁶ Ist nach der Satzung nicht wählbar, wer sich am 1. April 2022 mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, so ist dies hier anzugeben.

⁷ Spätester Termin für den Beginn der Auslegung der Darstellungen der Listenträger ist der 11. April 2023 (§ 26 Absatz 2 SVWO).

Anlage 3

**Mitteilung
über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung
bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung**

Hiermit erhalten Sie nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO).

An dem für die allgemeinen Wahlen bestimmten Wahltag, dem **31. Mai 2023**, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung
der/des

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in

.....
(Sitz und Anschrift des Versicherungsträgers),

deren/dessen Zuständigkeitsbereich sich über

.....
(Gebiet des Versicherungsträgers)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat die Wahlausschreibung im Bundesanzeiger vom 1. April 2022 veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind

bis zum 17. November 2022, 18.00 Uhr

bei

.....
(Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind,
einschließlich der Telekommunikationsanschlüsse)

einzureichen.

Wer ist berechtigt, Vorschlagslisten einzureichen?

Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB IV besitzen nachfolgende Organisationen und Personen das Recht, Vorschlagslisten einzureichen:

1. Gewerkschaften sowie andere selbstständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
3. für die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sowie deren Verbände¹,
4. für die Gruppe der bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren die Landesfeuerwehrverbände²,
5. Versicherte, Arbeitgeber und Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte¹ (freie Listen).

Gewerkschaften sowie andere selbstständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn

- ihre Vorschlagsberechtigung nach § 48c oder § 48b SGB IV vorab festgestellt worden ist oder
- sie seit der letzten Wahl mit mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung des Versicherungsträgers vertreten sind.

Schließen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen zusammen, gilt die Bedingung der ununterbrochenen Vertretung als erfüllt, wenn auch nur eine dieser Organisationen der Vertreterversammlung seit der letzten Wahl ununterbrochen angehört³.

Arbeitgeberorganisationen sowie die freien Listen der Versicherten und der Arbeitgeber müssen keine Vorschlagsberechtigung nach § 48b oder § 48c SGB IV einholen. Sie müssen ihre Listen lediglich form- und fristgerecht einreichen⁴.

Die Verbände der vorschlagsberechtigten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen können nur dann eigene Vorschlagslisten einreichen, wenn alle oder zumindest drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen auf das Einreichen eigener Vorschlagslisten verzichten (§ 48 Absatz 1 Satz 2 SGB IV)⁵.

Einreichen der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur SVWO einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

.....

⁶

Die Vorschlagslisten müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Der Name jedes Unterzeichners sollte außerdem in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift eingesetzt werden. Über die Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber muss eine Niederschrift angefertigt werden (§ 48 Absatz 8 Satz 2 SGB IV).

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von deren Verbänden müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein.⁷

Die Vorschlagslisten und die dazugehörenden Niederschriften müssen beim zuständigen Wahlausschuss eingereicht werden (§ 48 Absatz 8 Satz 3 SGB IV). Die eigenhändig unterschriebenen Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber müssen ebenfalls beim Wahlausschuss eingereicht werden. Hierzu sind Formulare nach dem Muster der Anlage 5 zur Wahlordnung der Sozialversicherungswahlen zu verwenden. Fehlt die Zustimmungserklärung nach Ablauf der Einreichungsfrist, ist der Name der betreffenden Bewerberin beziehungsweise des betreffenden Bewerbers von der Vorschlagsliste zu streichen. Eine Nachreichung von Zustimmungserklärungen oder eine Nachbenennung ist nicht möglich.

Näheres über Form und Inhalt der Vorschlagslisten sowie den dazugehörenden Niederschriften ist dem § 15 SVWO zu entnehmen.

Unterstützerunterschriften

Sind Gewerkschaften, sonstige Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände seit der letzten Sozialversicherungswahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 4 SGB IV), benötigen sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialversicherungswahl die Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern. Dies gilt auch für freie Listen der Versicherten, selbst wenn diese bereits in der Vertreterversammlung vertreten sind. Die Listen müssen von mindestens ...⁸ Personen unterzeichnet sein, die am 1. April 2022 (Tag der Wahlausschreibung) die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 SGB IV) erfüllt haben.

Sind Arbeitgebervereinigungen sowie deren Verbände seit der letzten Sozialversicherungswahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 5 SGB IV), benötigen sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialversicherungswahl die Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern. Dies gilt auch für freie Listen der Arbeitgeber, selbst wenn diese bereits in der Vertreterversammlung vertreten sind. Sie müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten einreichen, die insgesamt über mindestens ...⁸ Stimmen verfügen⁹.

(SVLFG)¹⁰

Für die Unterschriften müssen Formulare nach dem Muster der Anlage 4 zur SVWO benutzt werden. Der Unterstützerin beziehungsweise dem Unterstützer muss die vollständige Vorschlagsliste vorgelegt werden. Eine Vorschlagsliste nach dem Muster der Anlage 4 zur SVWO entspricht nur dann den Anforderungen der Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen, wenn sie aus beiden Seiten des Musterformulars der Anlage 4 besteht (Vorder- und Rückseite auf einem Blatt). Aus der Erfahrung vorangegangener Sozialversicherungswahlen heraus ergeht die dringende Empfehlung, dies zu beachten.

Von der Gesamtzahl der erforderlichen Unterstützerunterschriften dürfen höchstens 25 vom Hundert von dem Personenkreis geleistet werden, der nach § 51 Absatz 6 Nummer 5 und 6 SGB IV nicht wählbar ist.

Listenvertreterin/Listenvertreter und die/der Stellvertreterin/Stellvertreter

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden muss eine Listenvertreterin/ein Listenvertreter und ihre/seine Stellvertretung benannt werden (§ 16 Absatz 1 Satz 1 SVWO).

In den freien Listen sollen eine Listenvertreterin/ein Listenvertreter sowie jeweils eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter benannt werden. Wenn dies nicht erfolgt oder eine Benannte beziehungsweise ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreterin/Listenvertreter und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter (§ 16 Absatz 2 SVWO).

Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus der gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Zu wählen sind ... Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und ... Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber¹¹.

Der Vertreterversammlung können in jeder Gruppe bis zu ... Beauftragte angehören (§ 51 Absatz 4 Satz 2 SGB IV)¹². Beauftragte sind Personen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber¹⁴

- als Vertreterin/Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden,
- als Vertreterin/Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen der Arbeitgeber oder deren Verbänden

vorgeschlagen werden. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur eine Beauftragte/einen Beauftragten enthalten (§ 48 Absatz 6 Satz 1 SGB IV).

Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Neben den Mitgliedern der Vertreterversammlung werden auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gehen aus der sogenannten Listenstellvertretung hervor (§ 43 Absatz 2 SGB IV). Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, welche die der Mitglieder um vier übersteigt. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter muss in der Vorschlagsliste so festgelegt werden, dass erst jede dritte Stellvertreterin/jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Absatz 6 Satz 2 SGB IV).

Ergänzung der Vertreterversammlung

Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung während der Wahlperiode aus, erfolgt die Ergänzung der Vertreterversammlung gemäß den Vorschriften des § 60 SGB IV. Gemäß § 15 Absatz 4a SVWO muss aus der Niederschrift nach § 48 Absatz 8 SGB IV ersichtlich sein, nach welchem Verfahren im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds der Vertreterversammlung die Nachfolgerin oder der Nachfolger ausgewählt wird.

Wer kann gewählt werden?

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertreterinnen/Stellvertretern gelten gemäß § 51 SGB IV folgende Voraussetzungen¹³:

Wählbar ist, wer am 1. April 2022 (Tag der Wahlausschreibung)

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber¹⁴ gehört,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,

4. eine Wohnung im Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist¹⁵.

Wer gehört zur Gruppe der Versicherten?

Zur Gruppe der Versicherten gehören alle Personen, die regelmäßig mindestens 20 Stunden im Monat arbeiten. In diesen 20 Stunden müssen sie eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben. Zur Gruppe der Versicherten gehören auch Rentnerinnen und Rentner, die eine Rente der Unfallversicherung beziehen und die unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Berufsleben der Gruppe der Versicherten angehört haben (§ 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV).

Wer gehört zur Gruppe der Arbeitgeber?

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören alle Personen, die regelmäßig mindestens eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer beschäftigen, die/der bei dem Unfallversicherungsträger versicherungspflichtig ist. Nicht zur Gruppe der Arbeitgeber gehören die Personen, die bei demselben Unfallversicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen. Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören außerdem die versicherten Selbständigen und ihre versicherten Ehegatten oder Lebenspartner¹⁶. Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören auch die Bezieherinnen/Bezieher einer Unfallrente, die vor ihrem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit der Gruppe der Arbeitgeber angehört haben.

Wer beim selben Versicherungsträger die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Arbeitgeber und gleichzeitig zur Gruppe der Versicherten erfüllt, wird der Gruppe der Arbeitgeber zugeordnet¹⁷.

Als Vertreter der Arbeitgeber ist auch eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter, eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer oder eine bevollmächtigte Betriebsleiterin oder ein bevollmächtigter Betriebsleiter¹⁸ einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers wählbar¹⁹.

Beauftragte

Es können auch sogenannte Beauftragte gewählt werden. Darunter versteht man Personen, die von Gewerkschaften, sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden als Versichertenvertreterinnen/Versichertenvertreter vorgeschlagen werden. Es können ebenso Personen sein, die von den Vereinigungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber oder von deren Verbänden als Vertreterin/Vertreter von Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern²⁰ vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten dürfen als Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter von jeweils drei Personen nur eine Beauftragte/einen Beauftragten enthalten. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist so festzulegen, dass erst jede dritte Stellvertreterin/jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört.

Freie Listen können keine Beauftragten als Kandidatin oder als Kandidat aufstellen.

Geschlechterquote

Vorschlagslisten sollen mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber enthalten. Dies gilt für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder. Die Vorschlagslisten sollen in der Weise aufgestellt werden, dass von jeweils drei aufeinander folgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz mit einer Frau besetzt wird. Wird die Geschlechterquote und/oder die Verteilung (mindestens eine Frau von drei Plätzen) nicht eingehalten, muss dies schriftlich begründet werden. Diese Begründung ist der Niederschrift (§ 48 Absatz 8 Satz 2 SGB IV) beizufügen und mit der Niederschrift beim Wahlausschuss einzureichen.

Wer ist nicht wählbar?

Nicht wählbar ist, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
3. aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger oder dessen Verbänden,
- b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
- c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist oder innerhalb von 12 Monaten vor dem Wahltag beschäftigt war,
6. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,
7.²¹

Unvereinbarkeit

Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes desselben Versicherungsträgers sein (§ 43 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

Zurückziehen einer Vorschlagsliste

Solange der Wahlausschuss nicht über die Zulassung einer eingereichten Liste entschieden hat, kann die Vorschlagsliste durch eine gemeinsame Erklärung der Listenvertreterin/des Listenvertreters und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters zurückgenommen werden. Eine Zurücknahme der Liste ist immer dann erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Streichen einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Vorschlagsliste

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste bekannt, dass eine Bewerberin/ ein Bewerber gestorben ist oder am 1. April 2022 nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, kann die Listenvertreterin/der Listenvertreter dem

Wahlausschuss bis zur Entscheidung des Wahlausschusses eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber benennen.

Auf Antrag der Listenvertreterin/des Listenvertreters wird der Name einer verstorbenen Bewerberin/eines verstorbenen Bewerbers auch nach Zulassung der Vorschlagslisten aus der Vorschlagsliste gestrichen. Die Listenvertreterin/der Listenvertreter kann die Kandidatenliste durch eine Bewerberin/einen Bewerber aus der Stellvertreterliste ergänzen. Das Nähere hierzu teilt der Wahlausschuss auf Anfrage mit.

Änderungen und Zurücknahme von Vorschlagslisten

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag der Listenvertreterin/des Listenvertreters oder vom Wahlausschuss von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Die Einzelheiten zur Listenänderung und -ergänzung sowie zur Zurücknahme von Vorschlagslisten sind in den §§ 18 und 19 SVWO geregelt.

Zusammenlegung oder Verbindung mehrerer Listen

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste ist bis zum Ende der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss zulässig. Eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten ist zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Siehe hierzu auch § 48 Absatz 7 SGB IV, §§ 20 und 21 SVWO.

Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind frei, geheim und öffentlich; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 45 Absatz 2 SGB IV).

Keine Urwahl

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerberinnen/Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt (§ 46 Absatz 2 SGB IV).

Auslegen der Vorschlagslisten

Ab dem Tag nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist (22. Dezember 2022) bis zum Ablauf des Wahltages werden – unabhängig davon, ob in der jeweiligen Gruppe eine Wahl mit Wahlhandlung stattfindet oder nicht – Abschriften der Vorschlagslisten und der Niederschriften in den Geschäftsstellen öffentlich ausgelegt. Sie können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 15 Absatz 6 SVWO).

Wird eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt, legt der Versicherungsträger neben den Abschriften der Vorschlagslisten und den Abschriften der Niederschriften auch die Darstellungen der zugelassenen Vorschlagslisten spätestens ab dem 11. April 2023²² öffentlich aus. Die Darstellungen können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 26 Absatz 2 SVWO).

Die Abschriften beziehungsweise Darstellungen werden vom 22. Dezember 2022 beziehungsweise 11. April 2023 bis zum 31. Mai 2023 in den Geschäftsräumen der

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)
öffentlich ausgelegt.

Weitere Auskünfte über die Durchführung der Wahl erteilt der Wahlausschuss.
....., den 2022

Der Wahlausschuss der
.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

A n m e r k u n g e n :

¹ Ist nur bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) anzugeben.

² Ist nur bei den betreffenden Unfallkassen anzugeben.

³ Bei der SVLFG gilt dies auch für den Zusammenschluss berufsständischer Vereinigungen.

⁴ Bei der SVLFG gilt dies auch für die berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft sowie für die freien Listen der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte. Bei den betreffenden Unfallkassen gilt dies auch für die Landesfeuerwehrverbände.

⁵ Bei der SVLFG gilt dies auch für die Verbände der berufsständischen Vereinigungen.

⁶ Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

⁷ Bei der SVLFG gilt dies auch für die berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und bei den betreffenden Unfallkassen auch für die Landesfeuerwehrverbände.

⁸ Die einzusetzende Anzahl der Personen ergibt sich aus dem § 48 Absatz 2 SGB IV.

⁹ An dieser Stelle ist das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (vergleiche § 49 Absatz 2 und 4 SGB IV). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, dass sich die erforderliche Stimmenzahl nach der Zahl der Personen bemisst, die am 1. April 2022 die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.

¹⁰ Von der SVLFG sind hier folgende Sätze einzufügen: Sind berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sowie deren Verbände seit der letzten Sozialversicherungswahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 5 SGB IV), benötigen sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialversicherungswahl die Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern. Dies gilt auch für freie Listen der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte, selbst wenn diese bereits in der Vertreterversammlung vertreten sind. Die Listen müssen von mindestens ...8 Personen unterzeichnet sein, die am 1. April 2022 (Tag der Wahlausschreibung) die Voraussetzungen für das

Wahlrecht (§ 50 SGB IV) erfüllt haben.

¹¹ Bei den Unfallkassen sind die entsprechenden Bestimmungen anzugeben. Für die SVLFG muss dieser Absatz lauten:

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertreterinnen/Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der Arbeitgeber und der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte in gleicher Zahl. Zu wählen sind

... Vertreterinnen/Vertreter der Versicherten,

... Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitgeber,

... Vertreterinnen/Vertreter der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

¹² Bei der SVLFG ist nach dem letzten Spiegelstrich der folgenden Aufzählung ein Komma und der folgende Text einzufügen:

– als Vertreterin/Vertreter der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft oder deren Verbänden.

¹³ Bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft, Post-Logistik Telekommunikation ist auf die Regelungen des § 51 Absatz 5 SGB IV hinzuweisen.

¹⁴ Bei den Unfallkassen sind die entsprechenden Bestimmungen darzulegen.

Bei der SVLFG sind nach dem Wort „Versicherten“ das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Worte „oder zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte“ einzusetzen.

¹⁵ Bei Versicherungsträgern, deren Bezirk sich über ganz Deutschland erstreckt, entfallen die Worte „oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland“.

¹⁶ Bei der SVLFG werden in dem Hinweis auf die Gruppe der Arbeitgeber hinter dem Wort „Lebenspartner“ ein Komma und die Worte „soweit in dem nachfolgenden Hinweis auf die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte nichts Abweichendes bestimmt ist.“ eingefügt.

¹⁷ Bei der SVLFG werden nach dem folgenden Absatz diese Absätze eingefügt:

Wer gehört zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte?

Zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehören die versicherten Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und ihre versicherten Ehegatten oder Lebenspartner; dies gilt nicht für Personen, die in den letzten zwölf Monaten sechszwanzig Wochen als Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft unfallversichert waren. Zu der Gruppe gehören ferner die Bezieher einer Unfallrente, die unmittelbar vor ihrem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte angehört haben (§ 47 Absatz 3 SGB IV).

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehörig (§ 47 Absatz 4 SGB IV).

¹⁸ Bevollmächtigte Betriebsleiterin/bevollmächtigter Betriebsleiter ist, wer sowohl auf dem Gebiet der Personalentscheidungen als auch auf dem Gebiet der weiteren betriebswirtschaftlichen Entscheidungen über bedeutende Befugnisse und Entscheidungsspielräume verfügt und dabei wesentliche unternehmerische Teilaufgaben eigenverantwortlich wahrnimmt. Die Erteilung einer Generalvollmacht oder der Prokura genügt nicht. Entscheidend ist, ob die unternehmerischen Funktionen auch im Innenverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber wahrgenommen werden dürfen und faktisch wahrgenommen werden.

¹⁹ Bei den Feuerwehr-Unfallkassen gehören zu den Arbeitgebern auch die Gemeinden und die Gemeindeverbände.

²⁰ Bei der SVLFG sind ein Komma und die Worte „oder als Vertretung der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft oder deren Verbände“ einzufügen.

²¹ Ist nach der Satzung nicht wählbar, wer sich am 1. April 2022 mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, so ist dies hier anzugeben.

²² Spätester Termin für den Beginn der Auslegung der Vorschlagslisten ist der 11. April 2023 (§ 26 Absatz 2 SVWO).

**Der Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen**

**Bekanntmachung Nr. 6
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung
im Jahr 2023
(Wahlausschreibung vom 1. April 2022)**

Vom 17. Februar 2022

In Erfüllung des § 14 Absatz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) weise ich darauf hin, dass am

Mittwoch, dem 31. Mai 2023

die Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie die Verwaltungsräte bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung neu gewählt werden. Wahlberechtigt ist jeder, der am 1. Januar 2023 die Voraussetzungen für das Wahlrecht gemäß § 50 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) erfüllt.

Hiermit fordere ich zum Einreichen von Vorschlagslisten auf. Die Vorschlagslisten müssen bei den Wahlausschüssen der betreffenden Versicherungsträger

bis Donnerstag, den 17. November 2022, 18.00 Uhr,
eingereicht sein.

Vorschlagslisten können einreichen:

1. für die Gruppe der Versicherten
 - a) Gewerkschaften sowie andere selbstständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände
 - b) Landesfeuerwehrverbände bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, bei denen die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren versichert sind,
 - c) Versicherte (freie Listen),
2. für die Gruppe der Arbeitgeber
 - a) Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
 - b) Arbeitgeber (freie Listen),
3. für die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte, die es nur in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gibt,
 - a) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sowie deren Verbände,
 - b) Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte (freie Listen).

Die Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen besitzen nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn alle oder mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, beim Wahlausschuss des betreffenden Versicherungsträgers eine Vorschlagsliste einzureichen

Arbeitnehmervereinigungen besitzen das Recht zum Einreichen einer Vorschlagsliste, wenn sie entweder die Feststellung ihrer Vorschlagsberechtigung nach den §§ 48b oder 48c SGB IV vorweisen können oder wenn sie gemäß § 48 Absatz 4 SGB IV vom Unterschriftenquorum befreit sind.

Vorschlagslisten der Vereinigungen und Verbände von Arbeitnehmern, Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgebern, bei denen keine ununterbrochene Vertretung nach § 48 Absatz 4 SGB IV vorliegt, sowie freie Listen müssen Unterstützerunterschriften vorweisen. Die notwendige Mindestanzahl der Unterschriften variiert und bestimmt sich nach der Größe der Versicherungsträger (§ 48 Absatz 2 und 5 SGB IV).

Personen, die am Tag der Wahlausschreibung (1. April 2022) die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 50 SGB IV oder der Wählbarkeit nach § 51 Absatz 1 Satz 2 SGB IV erfüllen (§ 48 Absatz 3 SGB IV), sind zur Unterzeichnung einer Unterstützerliste berechtigt.

Wird ein Versicherungsträger nach dem Tag der Wahlausschreibung errichtet oder schließen sich mehrere Versicherungsträger nach dem 1. April 2022 zu einem neuen Versicherungsträger zusammen, tritt an die Stelle des hier genannten Tages der Wahlausschreibung der Tag der Errichtung beziehungsweise der Vereinigung.

Der Wahlausschuss jedes Versicherungsträgers teilt auf Anfrage das Nähere über die bei ihm stattfindende Wahl mit.

Das sind insbesondere

- die weiteren Voraussetzungen des Vorschlagsrechts,
- die Voraussetzungen der Wählbarkeit,
- die bei der Einreichung der Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften,
- die Stellen, bei denen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

Berlin, den 17. Februar 2022

Der Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen
P e t e r W e i ß

**Der Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen**

**Bekanntmachung Nr. 7
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahr 2023
(Abweichende Regelungen für Versicherungsträger,
die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 31. Mai 2023
fusioniert sind beziehungsweise fusionieren werden)**

Vom 22. März 2022

In Ergänzung zur Bekanntmachung Nr. 4 vom 15. Februar 2022 (BANz AT 24.02.2022 B3) gebe ich bekannt:

Versicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 31. Mai 2023 fusioniert sind bzw. fusionieren werden, können die im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und in der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) festgelegten Stichtage und Fristen nicht einhalten. Dies gilt zum Beispiel für den im § 48 Absatz 2 Satz 2 SGB IV festgelegten Stichtag für das Unterschriftenquorum. Denn ein zum 1. Januar 2021 fusionierter Versicherungsträger existiert am Stichtag, dem 31. Dezember 2020, noch nicht.

Für Versicherungsträger, die vor dem 31. Dezember 2020 fusioniert sind, gelten die im SGB IV und in der SVWO festgelegten Stichtage und Fristen. Der Bundeswahlbeauftragte hat die wichtigsten Fristen und Stichtage in einem Wahlkalender zusammengefasst, den man über die Internetseite www.sozialversicherungswahlen.de abrufen kann.

Bundesunmittelbare Versicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 31. Mai 2023 fusionieren, benötigen neue Fristen und Stichtage und beantragen diese beim Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen. Landesunmittelbare Versicherungsträger wenden sich an ihre zuständigen Landeswahlbeauftragten. Der Bundeswahlbeauftragte legt die neuen Fristen und Stichtage gemäß § 93 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 3 SVWO fest. Der Bundeswahlbeauftragte geht davon aus, dass für die Vorbereitung einer Sozialwahl mindestens neun Monate anzusetzen sind. Dies kann bedeuten, dass die Sozialwahl bei einem Versicherungsträger, der zum 1. Januar 2023 fusioniert, frühestens am 1. Oktober 2023 stattfindet. Die Festsetzung des neuen Wahltermins erfolgt aufgrund des § 93 Absatz 1 Satz 1 SVWO.

Den Antrag auf Festlegung neuer Fristen, Stichtage und unter Umständen eines neuen Wahltermins stellen die betroffenen bundesunmittelbaren Versicherungsträger beim Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen:

Peter Weiß
Bundeswahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen
Taubenstraße 4 – 6
11017 Berlin

Die übrigen betroffenen Versicherungsträger wenden sich an die zuständigen Landeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen. Die Anschriften der Landeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen findet man auf der Internetseite www.sozialversicherungswahlen.de.

Die Anträge können nur von den neu gebildeten Versicherungsträgern gestellt werden. Die ursprünglichen Versicherungsträger sind hierzu nicht berechtigt.

Berlin, den 22. März 2022

Der Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen
P e t e r W e i ß

Einzelpreis dieser Nummer 13,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569